



**Satzung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.
über die Nutzung des Rathausvorplatzes
mit Bürgersaal und Versammlungsräumen**

vom 17. März 2022

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Nutzungsordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Widmung
- § 3 Nutzungszweck
- § 4 Nutzungsberechtigte
- § 5 Nutzungsantrag
- § 6 Versagungsgründe
- § 7 Verfahren
- § 8 Nutzungsvertrag
- § 9 Nutzungszeiten
- § 10 Wirtschaftsbetrieb
- § 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung
- § 12 Übergabe und Rücknahme
- § 13 Rechte und Pflichten des Nutzers
- § 14 Haftung des Nutzers
- § 15 Hausrecht und Hausordnung
- § 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

Teil 2 Gebührenordnung

- § 17 Erhebung von Benutzungsgebühren
und sonstigen Nutzungsentgelten
- § 18 Gebühren- und Kostenschuldner
- § 19 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 20 Gebührenermäßigung
- § 21 Sonstige Nutzungsentgelte
- § 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen
Nutzungsentgelte
- § 24 Kautions
- § 25 Ausfallgebühr
- § 26 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 27 Inkrafttreten

Teil 1 Nutzungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten und die Außenanlagen des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf., Schulstraße 1 in 92358 Seubersdorf i.d.OPf.
- 2) Zum Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Gebäude Bürgersaal (EG)
 - Bürgersaal
 - Bühne inkl. Backstage-Bereich
 - Foyer
 - Catering-Küche
 - Lagerraum
 - Aufzug
 - b) Gebäude Bürgersaal (UG)
 - Garderobe
 - Sanitärräume
 - Lagerraum
 - Umkleide/ Bühnentreppe
 - Technikraum
 - Archivraum
 - Aufzug
 - c) Gebäude Bibliothek, Versammlungsräume (EG)
 - Bibliothek
 - Sanitärraum
 - Infrastrukturraum Rathausvorplatz
 - d) Gebäude Bibliothek, Versammlungsräume (UG)
 - Versammlungsraum groß
 - Versammlungsraum klein
 - Sanitärräume
 - Küche
 - Technikraum
 - e) Rathausvorplatz, Freifläche

§ 2 Widmung

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf., der von der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. betrieben und unterhalten wird, dient der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. als Veranstaltungsstätte.
- 2) Sofern der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. nicht durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. für eigene Zwecke benötigt wird, kann dieser, mit Ausnahme der Bibliothek, nach Maßgabe dieser Satzung den Nutzungsberechtigten gegen Entgelt für Veranstaltungen entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
Für den Betrieb der Bibliothek gilt eine Sondervereinbarung mit dem Träger.
- 3) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. mit dem Gebäude Bürgersaal (EG) wird in der Regel nur für Veranstaltungen nach dem gültigen Brandschutzkonzept und Bestuhlungsplan wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Bestuhlung „Variante 1“ (Stühle und Tische) mit max. 118 Sitzplätzen
 - Bestuhlung „Variante 2“ (Stühle und Tische) mit max. 124 Sitzplätzen
 - Bestuhlung „Variante 3“ (nur Stühle) mit max. 189 Sitzplätzen
 - Bestuhlung „Gemeinderat“ (Stühle und Tische Gremium) mit max. 144 Sitzplätzen
 - ohne Bestuhlung pauschal für max. 321 Personen stehend
- 4) Als Eigentümerin und Betreiberin des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. ist die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Nutzung und Belegung zuständig.
 - 5) Auf die Aufrechterhaltung und Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Nutzungszweck

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Leben der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und kann auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. von ihren baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet ist:
 - a) Gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. Neujahrsempfang, Ehrungen, Versammlungen)
 - b) Bildungsbezogene Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) Wirtschaftliche Veranstaltungen (z.B. Produktpräsentationen, sonstige Werbeveranstaltungen, Märkte)
 - d) Gesellige Veranstaltungen (z.B. Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern, Feste, Jubiläen, Hochzeiten)
 - e) Kulturelle Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Filmvorführungen)
 - f) Künstlerische Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)
 - g) Gastronomische Veranstaltungen (z.B. gastronomische Bewirtschaftung, kulinarische Events)
 - h) Sportliche Veranstaltungen (ausgenommen Ballsportarten)
 - i) Sitzungen und Versammlungen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und ihrer Ausschüsse
- 3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden oder geeignet sind, Schäden am Gebäude einschließlich Nachbargebäude, Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude und der Nachbarschaft oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigt sind neben der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., vertreten durch den Ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Personen oder Personenvereinigungen u.ä., die Gegner der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 besteht nicht.

§ 5 Nutzungsantrag

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. wird nur auf Antrag zur Nutzung vergeben. Antragsformulare sind ausschließlich bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhältlich. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.
Im Antrag auf Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. sind mindestens folgende Angaben zu machen:
 - a) Angaben des Vor- und Nachnamens, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, des Sitzes, Anschrift und Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
 - c) Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung;
insbesondere:
 - Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Datum, Beginn, Ende, Uhrzeit)
 - Zeitraum der Veranstaltung (Datum, Beginn, Ende, Uhrzeit)
 - Art/ Anlass der Veranstaltung und ggf. Programm
 - Maximale Besucherzahl
 - Bestuhlung und Ausstattung des Bürgersaals und Räumlichkeiten
 - Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang)
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. mitzuteilen.
- 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. gestellt werden.
- 4) Der Nutzer hat bei Veranstaltungen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. rechtzeitig das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Ersten Bürgermeister delegiert werden.
- 6) Der Erste Bürgermeister ist berechtigt, einen bereits erteilten Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
- 7) Der Nutzungsvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6 Versagungsgründe

Die Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. wird versagt, wenn und soweit

- 1) die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist,
- 2) zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räumlichkeiten zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind,
- 3) die Räumlichkeiten wegen ihrer Lage, Beschaffung oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind,
- 4) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Verträge über die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen verstoßen hat,
- 5) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für den Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,
- 6) die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits-, versammlungsrechtlich oder baurechtlich unzulässig ist,
- 7) die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/ oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird,
- 8) ähnliche schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 7 Verfahren

- 1) Eine Reservierung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. außerhalb der durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. reservierten Termine sowie Sperrtermine für etablierte Veranstaltungsreihen ist möglich.
- 2) Veranstaltungen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und öffentliche Kulturveranstaltungen haben Priorität.
- 3) Im Zeitraum bis 24 Monate vor dem Termin erfolgt die Vergabe des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. nach dem Zeitpunkt des Antrageingangs.

§ 8 Nutzungsvertrag

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. wird den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung von der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. durch einen öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrag überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls der Schriftformerfordernis.
- 2) Der Nutzungsvertrag kann für geschlossene Veranstaltungen und für öffentliche Veranstaltungen frühestens 24 Monate vor dem Veranstaltungstermin geschlossen werden. Aus einer alleinigen Reservierung eines Termins können keine Rechte abgeleitet werden.

- 3) Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Nutzer die Kautions an die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. entrichtet hat.
- 4) Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV).
- 5) Der Nutzer verpflichtet sich im Nutzungsvertrag zur Einhaltung dieser Satzung.
- 6) Die Überlassung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

§ 9 Nutzungszeiten

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. wird den Nutzern für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind im Nutzungsvertrag festzulegen.
- 2) Die gesamte Nutzungsdauer als Summe aus Vorbereitungszeit, Veranstaltungszeit und Aufräumzeit einer einmaligen Nutzung darf drei Tage im Regelfall nicht überschreiten.

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. ist die Bewirtung in eigener Regie und auf eigene Rechnung möglich. Hierfür stehen dem Nutzer eine Catering-Küche mit Grundausstattung zur Verfügung.
Auf der Freifläche des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. ist eine Bewirtung möglich.
- 2) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst oder von dritter Seite angeliefert werden.
- 3) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu beantragen. Getränke können vom Nutzer selbst bzw. von dritter Seite angeliefert werden.

§ 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden sowie vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, sofern
 - a) der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. nicht bestimmungsgemäß genutzt wird oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. ändert,
 - b) zwischen dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder dem Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,
 - c) wenn das Programm nach Vorlage geändert wird und die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt,
 - d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, dem Nutzungsvertrag oder der Hausordnung zuwiderhandeln,

- e) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechnete Hinweise dafürsprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird,
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - j) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - k) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - l) andere ähnlich schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 3) Schadenersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Übergabe und Rücknahme

- 1) Der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. inklusive Inventar sowie die erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung und die Schlüssel werden dem Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt von dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. übergeben. Über die Übergabe wird ein gesonderter Nachweis erstellt.
- 2) Der/ die Beauftragte der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. nimmt die Räume/ Flächen des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. sowie das Inventar und die Schlüssel vom Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück. Über die Rücknahme wird unter Beachtung der Hausordnung ein gesonderter Nachweis erstellt, der die Grundlage für eine Haftung des Nutzers bei Schäden darstellt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des Ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem Ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des Ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf ggf. unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. einen geeigneten Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere, sofern erforderlich, der

rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts sowie die Zahlungen an die GEMA und gegebenenfalls an die Künstlersozialkasse sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Gaststättenerlaubnis bei öffentlichen Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsgenehmigung). Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder Interessen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer, oder die von ihm benannte Person, ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte, Gegenstände und dergleichen jeweils von Beginn der Benutzung an auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/ der Beauftragten der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. rechtzeitig vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer des beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.
- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind.
Hierzu zählen auch:
 - a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars oder die Räumlichkeit an sich, nebst deren fest verbundenen Bestandteile, während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate, Transparente, Fahnen, Reklameschilder o.ä. sind nur in Absprache und gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Ersten Bürgermeister oder dem/ der Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Fensterflächen zu bekleben. Bei der Nutzung der Außenanlagen ist es verboten, Nägel bzw. Schrauben in das Pflaster einzuschlagen/ einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich des Außenbereichs zum vereinbarten Termin aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und technische Geräte sind wie übernommen zu übergeben.

- e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigungen von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort gegenüber der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. oder dessen Beauftragten/ Beauftragter anzuzeigen.
- f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22:00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten.
- g) Sämtliche Abfälle/ Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und auf dessen Kosten entsorgt werden.
- h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale.

§ 14 Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Freiflächen, Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie den Bereich im nahen Umfeld des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. bzw. ihrem/ ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenbereichen und Zuliefererparkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragte und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer in Abstimmung mit der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 15 Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht im und am Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. steht dem Ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während den Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.

- 2) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- 2) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe.
- 3) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf., sofern eine Nutzung gem. § 11 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- 4) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2 Gebührenordnung

§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhebt für die Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. sowie für die Nutzung des Inventars Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18 Gebühren und Kostenschuldner

- 1) Gebührensschuldner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft) mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragssteller haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Höhe der Benutzungsgebühren

Für die Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- 1) Bürgersaal inkl. Foyer, Küche, Bühne, Sanitärräume
 - a) pro Tag pauschal
für Nutzung durch ortsansässige Veranstalter 400,00 €
 - b) pro Tag pauschal
für Nutzung durch nicht-ortsansässige Veranstalter 500,00 €
 - c) Wochenende (Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 12:00 Uhr) pauschal
für Nutzung durch ortsansässige Veranstalter 1.000,00 €

d)	Wochenende (Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 12:00 Uhr) für Nutzung durch nicht-ortsansässige Veranstalter	1.200,00 €
e)	Reinigungspauschale bei Nutzung des Bürgersaals für eine Mitgliederversammlung (§ 20 Abs. 2 Buchst. b)	50,00 €
2)	Versammlungsraum groß inkl. Küche, Sanitärräume	
a)	pro Tag pauschal für Nutzung durch ortsansässige Veranstalter	100,00 €
b)	pro Tag pauschal für Nutzung durch nicht-ortsansässige Veranstalter	200,00 €
3)	Versammlungsraum klein inkl. Küche, Sanitärräume	
a)	pro Tag pauschal für Nutzung durch ortsansässige Veranstalter	50,00 €
b)	pro Tag pauschal für Nutzung durch nicht-ortsansässige Veranstalter	100,00 €

§ 20 Gebührenermäßigung

- 1) Die Nutzungsgebühr des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. kann für einzelne Veranstaltungstypen und einzelne Nutzer ermäßigt werden. Eine Kumulation unterschiedlicher Ermäßigungen ist nicht möglich.
- 2) Folgende Gebührenermäßigungen können auf Antrag gewährt werden:
 - a) Örtliche Vereine und Institutionen sowie örtliche kirchliche und caritative Organisationen erhalten für öffentliche Veranstaltungen eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren von 35 %.
 - b) Örtliche Vereine und Institutionen sowie örtliche kirchliche und caritative Organisationen erhalten für Mitgliederversammlungen eine Ermäßigung der Nutzungsgebühren von 100 %.
 - c) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erhält für alle von ihr durchgeführten oder beauftragten Veranstaltungen eine Ermäßigung von 100 % der Nutzungsgebühren.
- 3) Alle übrigen Veranstaltungen unterliegen der normalen Gebührenpflicht.

§ 21 Sonstige Nutzungsentgelte

- 1) Die Kosten für gegebenenfalls grobe Verschmutzungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet und sind vom Nutzer zu tragen. Sonstige Nutzungsentgelte für das Inventar werden gegebenenfalls gesondert erhoben.
- 2) Dienstleistungen des Hausmeisters und von weiteren gemeindeeigenen Bediensteten, die vom Nutzer veranlasst und in Anspruch genommen werden und die über die in dieser Satzung genannten Pflichten hinausgehen, werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 22 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Die Endabrechnung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen nach § 21 erfolgt nach der Veranstaltung.
- 2) Die Benutzungsgebühren sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Rechnungsbetrags ist die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. berechtigt, die Veranstaltung ersatzlos zu streichen.
- 3) Auf Antrag kann die Rechnungsstellung über die Nutzungsgebühren erst nach Durchführung der Veranstaltung zusammen mit der Rechnungsstellung über die sonstigen Nutzungsentgelte erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 23 Entstehung und Fälligkeit der sonstigen Nutzungsentgelte

- 1) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden nach Verbrauch bzw. Leistungsumfang abgerechnet und dem Nutzer bis spätestens sechs Wochen nach der Rückgabe des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. in Rechnung gestellt.
- 2) Die sonstigen Nutzungsentgelte werden 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 24 Kautio

- 1) Für die Nutzung des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. wird eine Kautio erhoben und beträgt 50 % der Benutzungsgebühren. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss fällig.
- 2) Der Zahlungseingang der Kautio bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. ist Voraussetzung für einen wirksamen Nutzungsvertrag. Solange die Kautio nicht eingegangen oder bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. hinterlegt ist, kann die Veranstaltung jederzeit storniert und der Rathausvorplatz Seubersdorf i.d.OPf. anderweitig vergeben werden.
- 3) Für Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotential innerhalb und außerhalb des Rathausvorplatzes Seubersdorf i.d.OPf. kann der Erste Bürgermeister eine höhere Kautio festsetzen.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Veranstaltungsdurchführung wird die Kautio zurückerstattet, jedoch nicht vor endgültiger Abrechnung aller Kosten. Gegebenenfalls wird eine Verrechnung mit den Kosten für eventuell entstandene Schäden, oder sonstige erforderliche Arbeiten, vorgenommen.
- 5) Für Beschädigungen und Verluste beim Inventar ist durch den Nutzer entsprechender Kostenersatz zu leisten. Es erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautio.
- 6) Bei mangelnder Grobreinigung und Abfallentsorgung hat der Nutzer die Kosten der von der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. veranlassten Aufräum- und Entsorgungsarbeiten in voller Höhe zu tragen. Es erfolgt eine Verrechnung mit der hinterlegten Kautio.

§ 25 Ausfallgebühr

Wird eine vereinbarte Nutzung, für die ein schriftlicher Nutzungsvertrag wirksam geschlossen wurde, aus Gründen die der Nutzer zu vertreten hat abgesagt, sind zu entrichten:

- 1) bis 3 Monate vorher 25 % der Nutzungsgebühr
- 2) bis 1 Monat vorher 50 % der Nutzungsgebühr
- 3) weniger als 1 Monat vorher 75 % der Nutzungsgebühr

§ 26 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen, zu speichern.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Seubersdorf i.d.OPf., den 18. März 2022



Eduard Meier
Erster Bürgermeister

